



**American Bullshooter Darts Verband Schweiz**

# **Statuten**

**Wird im Text nur die weibliche oder die männliche Form verwendet, gilt sie jeweils für alle Geschlechter.**

August 2025

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. GRÜNDUNG, NAME, SITZ UND ZWECK</b>	3
1.1. <u>AUFTRETT</u>	3
<b>2. MITGLIEDSCHAFT</b>	3
2.1. <u>EINTRITT</u>	3
2.2. <u>AUSSCHLUSS</u>	3
<b>3. ORGANE</b>	4
3.1. <u>DIE ORGANE DES A.B.D.V.S.</u>	4
3.1.1. <u>Die Generalversammlung</u>	4
3.1.2. <u>Der Vorstand</u>	5
3.1.2.1. <u>Der erweiterte Vorstand (fakultativ)</u>	5
3.1.2.2. <u>Vertretung nach aussen / Verantwortlichkeit</u>	5
3.1.2.3. <u>Vorstandssitzung</u>	6
3.1.2.4. <u>Kassier</u>	6
3.1.2.5. <u>Sekretärin</u>	6
3.1.2.6. <u>Koordinator operativ</u>	6
3.1.2.6.1. <u>Liga</u>	6
3.1.2.6.2. <u>Einzelranglisten-Turniere</u>	7
3.1.2.7. <u>Pressechef</u>	7
3.1.2.8. <u>Nationalligacoach</u>	7
3.1.2.9. <u>Die Revisoren</u>	7
3.1.2.10. <u>Demissionen</u>	7
<b>4. FINANZEN</b>	8
4.1. <u>EINNAHMEN</u>	8
4.2. <u>AUSGABEN</u>	8
4.3. <u>HAFTBARKEIT</u>	8
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	8
5.1. <u>AUFLÖSUNG DES VERBANDES</u>	8
5.2. <u>GÜLTIGKEIT DER STATUTEN</u>	8

# **1. GRÜNDUNG, NAME, SITZ UND ZWECK**

## **1.1. AUFTRITT**

Der Verband wurde am 25. April 2001 unter dem Namen **American Bullshooter Darts Verband Schweiz** (offizielle Kurzform: A.B.D.V.S.) auf unbeschränkte Dauer gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral sowie non-profit. Der Verband hat seinen Sitz in 6182 Escholzmatt.

Der A.B.D.V.S. veranstaltet unter anderem:

- Schweizermeisterschaften
- Schweizer Mannschaftscup – Liga
- Swiss Open
- Sonstige Anlässe

Der A.B.D.V.S. ist befugt, spezielle Reglemente zu erlassen, die alle Belange des American Bullshooter Darts-Sport für alle Mitglieder verbindlich regeln.

Der A.B.D.V.S. ist berechtigt für alle Geschäfte spezielle Kommissionen einzusetzen und einzelnen Mannschaften die Durchführung von A.B.D.V.S.-Veranstaltungen zu übertragen.

# **2. MITGLIEDSCHAFT**

## **2.1. EINTRITT**

Jede American Bullshooter-Darts-Mannschaft aus der Schweiz kann A.B.D.V.S-Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mannschaften entscheidet der A.B.D.V.S.-Vorstand.

Die vom Vorstand zurückgewiesenen Mannschaften haben die Möglichkeit, an die Generalversammlung des nächst folgenden Jahres zu gelangen.

## **2.2. AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss durch die Generalversammlung erfolgt, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen dem A.B.D.V.S. gegenüber nicht nachkommen oder dem Zweck und Ruf des A.B.D.V.S. schaden.

### **3. ORGANE**

#### **3.1. DIE ORGANE DES A.B.D.V.S. SIND:**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

##### **3.1.1. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird mindestens einmal jährlich, im Januar durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitgliedsmannschaften ansteht.

Jede Mitgliedsmannschaft ist mit 3 Stimmen an der Generalversammlung vertreten. Eine Mannschaft kann sich nur durch eigene Mitglieder vertreten lassen. Pro anwesendes Mitglied ist nur eine Stimme zugelassen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Budgets
- Jahresberichte
- Jahresrechnung
- Kontrollbericht
- Decharge Erteilung an den Vorstand
- Die Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Beitragsgebühren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes
- Neueintritte / Aufnahmen
- Austritte / Ausschlüsse
- Genehmigung von Reglementen

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitgliedsmannschaften gefasst werden.

Die Einladung der Mitgliedsmannschaften hat 8 Wochen vor der GV schriftlich zu erfolgen. Bei der Einladung müssen Unterlagen zu sämtlichen Traktanden, die einen Entscheid der Versammlung erfordern, beigelegt werden. Anträge der Mannschaften zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem und von der Mannschaft unterzeichneten Brief an Vorstand zu richten (offizielle Adresse des A.B.D.V.S.).

### 3.1.2. Der Vorstand

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretärin
- Koordinator (Spielervertreter West- und Deutschschweiz)
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich in seinen Chargen/Aufgaben selbst. Er besteht aus 6 bis 13 Mitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

Die Amtsperiode wird automatisch um 2 Jahre verlängert, sofern vorgängig kein Gegenkandidat gestellt wurde (schriftlich, 8 Wochen vor GV), oder die Demission des Vorstandsmitglieds vorliegt.

Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind überschneidend und werden wie folgt festgelegt:

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| • Präsident           | alle <u>geraden</u> Jahre   |
| • Vizepräsident       | alle <u>ungeraden</u> Jahre |
| • Kassier             | alle <u>ungeraden</u> Jahre |
| • Sekretärin          | alle <u>geraden</u> Jahre   |
| • Koordinator         | alle <u>geraden</u> Jahre   |
| • IT Verantwortlicher | alle ungeraden Jahre        |
| • Beisitzer           | alle <u>geraden</u> Jahre   |

Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als 6 Vorstandsmitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### 3.1.2.1. Der erweiterte Vorstand (fakultativ)

Im erweiterten Vorstand können folgende zusätzliche Funktionen vertreten sein:

- Pressechef
- Nationalligacoach
- Social Media Verantwortlicher

#### 3.1.2.2. Vertretung nach aussen / Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **3.1.2.3. Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmen gleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **3.1.2.4. Kassier**

Der Kassier wird im Mandat angestellt und besorgt unter eigener Haftbarkeit die Verbandskasse. Auf Ende des Verbandsjahres erstellt er die Jahresrechnung. Belege und Quittungen für sämtliche Ein- und Auszahlungen stellt er bei Revision den Revisoren zur Verfügung. Er bewahrt seine Unterlagen 10 Jahre auf.

### **3.1.2.5. Sekretärin**

Die Sekretärin besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Sie wird im Mandat angestellt. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt. Dieses Mandat wird entschädigt (separater Mandatsvertrag).

### **3.1.2.6. Koordinator operativ**

Der Koordinator wird im Mandat angestellt und zwar aufgrund der komplexen Aufgaben, die einen enormen Zeitaufwand bedingen. Dieses Mandat wird auch entsprechend entschädigt (separater Mandatsvertrag). Er setzt die Spieldaten sowie die offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. fest.

- Liga-Daten
- Spielpläne
- Ranglisten
- Ligafinale / Schweizer Meisterschaft

#### **3.1.2.6.1. Liga**

Der Koordinator ist dafür besorgt, nach Erhalt der Ligaergebnisse eine aktuelle Rangliste zu erstellen und diese für die Vereine zugänglich zu machen. Die Rangliste ist erst 2 Wochen nach dem letzten Ligaspiel verbindlich.

### **3.1.2.6.2. Einzelranglisten-Turniere**

Der Koordinator ist dafür besorgt, nach Erhalt der Resultate (Tableau inkl. Kopie Einzahlungsabschnitt) immer auf Monatsanfang eine aktualisierte Einzelrangliste zu erstellen und allen Vereinen und Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies beinhaltet:

- Abgabe vom Tableau
- Entgegennahme der Turnierdaten
- Erstellen der Einzelranglisten (verbindlich per 31.12.)

Die Spieldaten können von den einzelnen Veranstaltern, Austragungsorten, Mannschaften und Vereinen frei festgelegt werden, sofern sie die Daten der offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. nicht überschneiden.

### **3.1.2.7. Pressechef**

Der Pressechef ist für die Öffentlichkeitsarbeit an Grossanlässen wie Schweizermeisterschaft usw. verantwortlich.

### **3.1.2.8. Nationalcoach**

Dem Nationalcoach unterliegen der Zusammenzug (gemäss Konzept) und das gemeinschaftliche Training der National-Mannschaft vor einem Nationencup wie Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft.

### **3.1.2.9. Revisoren**

Die Kassenrevisoren werden vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen und für zwei Jahre gewählt. Die Revisoren müssen die Buchhaltung des A.B.D.V.S. überprüfen und einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung vorlegen.

### **3.1.2.10. Demissionen**

Demissionen sind schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten abzugeben. Der Präsident selbst dem Vizepräsidenten.

## **4. FINANZEN**

### **4.1. EINNAHMEN**

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für das nächste Jahr beschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem A.B.D.V.S. erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **4.2. AUSGABEN**

Für alle Ausgaben ist der Vorstand verantwortlich.

### **4.3. HAFTBARKEIT**

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitere Haftung der Mitgliedsmannschaften ist ausgeschlossen.

Jede Mitgliedsmannschaft und im Besonderen deren Mitglieder müssen privat versichert sein. Der A.B.D.V.S. lehnt jede Haftung ab. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. In Zweifelsfällen ist die deutsche Version massgebend.

### **5.1. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

Sollte der Verband aufgelöst werden (Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Mitgliedsmannschaften), so ist das ganze Inventar zu versteigern und die flüssigen Mittel einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

### **5.2. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen. Diese Fassung der A.B.D.V.S.-Statuten ist ab sofort gültig.

St. Antoni, Januar 2026

A.B.D.V.S.  
Der Präsident



A.B.D.V.S.  
Der Ligakoordinator

